## Neue Regelung zur Arbeitszeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Anwendungsbeschluss zum TV-L

Zu § 6 TV-L:

(4) Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Küsterinnen und Küster, die Sonntags- und Feiertagsarbeit leisten, gilt folgende Regelung:

1. Beschäftigte, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntagsdienst haben, erhalten einen dienstfreien Tag während der Woche.

Ferner ist unabhängig vom Jahresurlaub in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) dienstfrei zu halten, auch wenn in dieses Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.

1. Für Dienst an Wochenfeiertagen wird ein freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts innerhalb von drei Monaten gewährt.

## Fragen und Antworten für Kirchenmusiker

# Für wen gilt die Regelung?

Für Beschäftigte, die als Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker tätig sind und nach ihrem Dienstauftrag an Sonn- und an Feiertagen Dienst haben.

# Warum gibt es diese Regelung?

Für den liturgischen Bereich der Kirchen ist gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden, daher sind alle Sonn- und Feiertage normale Arbeitstage.

# Für wen wird ein „dienstfreier Tag“ festgelegt?

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntagsdienst haben.
Beschäftigte, die nach ihrem Dienstauftrag / Dienstplan lediglich an einigen Sonntagen im Jahr / Monat tätig sein sollen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Festlegung der Arbeitstage und freien Tage empfiehlt sich aber auch für diese Beschäftigten.

# Wie wird ein „dienstfreier Tag“ festgelegt?

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Vollbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung haben eine 6-Tage Woche, die den Sonntag als Arbeitstag beinhaltet. Ein Wochentag wird vom Dienstvorgesetzten als dienstfreier Tag festgelegt.
Auch bei Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 6 Arbeitstagen sollen die grundsätzlich als dienstfrei eingeplanten Tage festgelegt werden.

Beispiel 1:
Herr T. ist Kirchenmusiker in Vollzeit, als dienstfreier Tag wird der Mittwoch festgelegt, die Arbeitszeit von 39 Stunden verteilt sich auf Donnerstag – Dienstag.

Beispiel 2:
Frau M. ist Kirchenmusikerin mit 25 Stunden / Woche, als dienstfreie Tag werden Freitag und Samstag festgelegt, die Arbeitszeit von 25 Stunden verteilt sich auf Sonntag – Donnerstag.

# Für wen werden dienstfreie Wochenenden festgelegt?

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die nach ihrem Dienstauftrag ständig sonntags am Gottesdienst mitwirken oder nach ihrer Dienstanweisung ständig Sonntagsdienst haben.
Beschäftigte, die nach ihrem Dienstauftrag / Dienstplan lediglich an einigen Sonntagen im Jahr / Monat tätig sein sollen, fallen nicht unter diese Regelung.

# Wie werden dienstfreie Wochenenden festgelegt?

In jedem Vierteljahr des Kalenderjahres muss ein Wochenende für die / den Beschäftigte/n als dienstfrei eingeplant werden. Die Festlegung sollte so früh wie möglich erfolgen (in Abhängigkeit der Dienstplanung für die sonstigen Arbeitstage). Die Festlegung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten, persönliche Belange der/des Beschäftigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Vollbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit dem Samstag als Regelarbeitstag erhalten also den Samstag und Sonntag frei, als Ausgleich für beide Tage muss an einem der folgenden dienstfreien Werktage gearbeitet werden. Welcher das ist, wird mit der Festlegung des freien Wochenendes bestimmt.
Mit dem Dienst an dem eigentlich freien Werktag wird auch bei einer kürzeren Arbeitszeit die Soll-Arbeitszeit der Wochenend-Tage erfüllt.
Sofern Teilzeitbeschäftigte am Samstag regelhaft keine Dienstverpflichtung haben, ist anstelle des dienstfreien Wochenendes der Sonntag als dienstfrei einzuplanen, der Ausgleich erfolgt an einem folgenden regelhaft freien Werktag.
Teilzeitbeschäftigten, die nur sonntags tätig sind, ist ebenfalls anstelle des dienstfreien Wochenendes der Sonntag als dienstfrei einzuplanen, sofern ein Ausgleich im Quartal nicht möglich ist, entfällt dieser.
Auch wenn in dem Kalendervierteljahr von der / dem Beschäftigten Urlaub beantragt wird, ist die Verteilung der freien Wochenenden so beizubehalten.

Beispiel 1:
Herr T. ist Kirchenmusiker in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Mittwoch. Das erste Wochenende im Februar wird als dienstfreies Wochenende festgelegt, der Ausgleich erfolgt durch die Dienstverpflichtung am folgenden Mittwoch.

Beispiel 2:
Frau S. ist Kirchenmusikerin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Samstag. Das erste Wochenende – also der erste Sonntag – im Februar wird als dienstfreies Wochenende festgelegt, der Ausgleich erfolgt durch die Dienstverpflichtung am folgenden Samstag.

Beispiel 3:
Frau M. ist nebenberufliche Kirchenmusikerin und jeden Sonn- und Feiertag im Dienst. Das letzte Wochenende – also der letzte Sonntag – im Februar wird als dienstfreies Wochenende festgelegt, der Ausgleich erfolgt durch eine Dienstverpflichtung bei einem Gottesdienst zum Weltgebetstag in der folgenden Woche.

Beispiel 4:
Herr N. ist nebenberuflicher Kirchenmusiker und jeden Sonn- und Feiertag im Dienst. Der erste Sonntag im Februar wird als dienstfrei festgelegt. Ein Ausgleich entfällt mangels weiterer Dienste an anderen Wochentagen im Quartal.

# Für wen wird ein dienstfreier Tag bei Arbeit an einem Wochenfeiertag gewährt?

Für alle Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, die an einem Wochenfeiertag arbeiten.

# Welche Tage gehören zu den Wochenfeiertagen?

Wochenfeiertage sind die staatlichen gesetzlichen Feiertage:
1. + 2. Weihnachtsfeiertag und Neujahr (diese können auch auf einen Sonntag fallen)
sowie Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt und Pfingstmontag.
Ebenso der Tag der Arbeit (1. Mai), Fronleichnam und der Tag der deutschen Einheit (3. Oktober) – hier wird davon ausgegangen, dass an diesen keine oder nur im Ausnahmefall Dienste für die Kirchenmusiker\*innen anfallen.
Heiligabend und Silvester sind keine Wochenfeiertage, hier ist der Arbeitszeitausgleich aber gemäß § 6 Abs. 3 TV-L vorzunehmen („*1Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. 2Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren*.“)

Beispiel 1:
Herr T. ist Kirchenmusiker in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Mittwoch. An Silvester (Samstag) begleitet er einen Abendgottesdienst. Die dafür eingesetzte Zeit ist durch Freizeitausgleich bis Ende März auszugleichen.

Beispiel 2:
Frau M. ist Kirchenmusikerin mit 25 Stunden / Woche, dienstfreie Tag sind Freitag und Samstag. An Heiligabend (Samstag) begleitet sie das Krippenspiel und die Christvesper. Die dafür eingesetzte Zeit ist durch Freizeitausgleich bis Ende März auszugleichen.

# Wie erfolgt der Ausgleich für den Dienst an Wochenfeiertagen?

Für den Dienst an einem der Wochenfeiertage wird innerhalb von drei Monaten ein freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts gewährt. Die Festlegung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten, persönliche Belange der/des Beschäftigten sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Arbeit an einem Wochenfeiertag führt somit zu Mehrstunden, welche durch den freien Tag ausgeglichen werden.

Fällt der Wochenfeiertag auf einen grundsätzlich als dienstfrei eingeplanten Tag, ist keine Verschiebung erforderlich, wenn kein zusätzlicher Dienst getan wird.

Wird trotz des freien Tages Dienst getan, ist der Ausgleich durch einen bezahlten freien Tag innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

Beispiel 1:
Herr T. ist Kirchenmusiker in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Mittwoch. Für den Dienst am Pfingstmontag ist ein freier Tag innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

Beispiel 2:
Herr T. hat am Tag der Einheit (Dienstag) keine besonderen Verpflichtungen. Der Ausgleichstag wird daher direkt auf diesen Feiertag gelegt.

Beispiel 3:
Frau M. ist Kirchenmusikerin mit 25 Stunden / Woche, dienstfreie Tage sind Freitag und Samstag. Für den Dienst am Pfingstmontag ist ein freier Tag innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

Beispiel 4:
Herr N. ist nebenberuflicher Kirchenmusiker und jeden Sonn- und Feiertag im Dienst. Für den Dienst an Himmelfahrt ist ein freier Sonntag innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

Beispiel 5:
Frau A ist Kirchenmusikerin in Vollzeit, dienstfreier Tag ist der Montag. An Pfingstmontag leistet sie zusätzlich Dienst. Der dienstfreie Tag verschiebt sich auf einen anderen Wochentag, der freie Tag ist innerhalb der folgenden drei Monate zu gewähren.

# Was ist, wenn ein Wochenfeiertag in den Erholungsurlaubfällt?

Ist für den Wochenfeiertag Dienst vorgesehen und wird für den einzelnen Tag oder einen Zeitraum, in dem der Tag liegt, Erholungsurlaub beantragt, ist an dem Feiertag der Ausgleichstag statt eines Tags Erholungsurlaubs einzutragen.